

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall

Herr Bürgermeister Timo Frey
Rathausplatz 1

74177 Bad Friedrichshall

Bearbeiter:

Horst Schulz
für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn
Settiner Straße 2, 74177 Bad Friedrichshall

Jürgen Straub
für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn
Nelkenstraße 12, 74229 Oedheim

Bad Friedrichshall, 03. Juni 2022

Vorentwurf der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange nach §3 (1) Baugesetz-
buch

Gemeinsame Stellungnahme des LNV Baden-Württemberg, AK Heilbronn, und
des BUND Regionalverband Heilbronn/Franken und des NABU Bad Friedrichs-
hall

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände LNV, BUND und NABU bedanken sich für die Möglich-
keit zur Stellungnahme zum Planentwurf des oben genannten Flächennutzungsplans.

Aufgrund der Tatsache, dass wir diese Stellungnahme in ehrenamtlicher Tätigkeit erstellen
und dass die aktuelle Fortschreibung des FNP sehr viele Flächen ausweist, werden wir in den
folgenden Betrachtungen nur auf die ökologisch besonders relevanten Plangebiete näher ein-
gehen, halten uns aber das Recht vor, im Bedarfsfall auch Widerspruch gegen weitere Planflä-
chen zu erheben.

Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls **besonders** erwähnen, dass die Pläne der gebietsbezo-
genen Flächensteckbriefe in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nur sehr grob dar-
gestellt sind und wir daher keine vollständige, naturschutzfachliche Flächenanalyse durchfüh-
ren konnten!

1 Vorbetrachtung

Vor uns liegt ein unfassbarer, realitätsferner Vorentwurf zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, welcher jeglichen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Boden sowohl zum Erhalt von Natur- und Umwelt als auch für die Versorgung der Bevölkerung mit lokalen Lebensmitteln vermissen lässt.

Wir stellen deshalb zwei Zitate großer, weiser Männer und eines aus einem Umweltgutachten an den Beginn unserer Ausführungen.

„Weh denen, die ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum anderen bringen, bis dass kein Raum mehr da sei.“ (Jesaja, Prophet, 700 v.Ch.)

„Wenn Menschen auf die Erde spucken, bespeien sie sich selbst. Denn was wissen wir – die Erde gehört nicht den Menschen, der Mensch gehört zur Erde. Alles ist miteinander verbunden, wie das Blut, das eine Familie vereint.“ (Chief Seattle, Indianerhäuptling 1870)

„Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zeigen die Bestandsaufnahmen der letzten Jahre eine fortschreitende Verarmung unserer Umwelt. Die Entwicklung ist alarmierend.“ (Umweltgutachten 1978)

Bereits 1998 hat die Bundestags-Enquete-Kommission **„dem Schutz des Menschen und der Umwelt“** und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr eine zentrale Rolle zugeordnet. Außerdem sollte der Landschaftsverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2010 auf 20 ha/Tag reduziert werden. Bis 2020 war dann das 30 ha Ziel anvisiert. Alle diese Vorgaben wurden bisher verfehlt, vom „Netto Null“ Ziel unseres ehemaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Günter Oettinger ganz zu schweigen. Jetzt strebt das Land eine Netto Null beim Flächenverbrauch bis 2035 an.

Selbst Verbandsdirektor Klaus Mandel vom Regionalverband Heilbronn-Franken schlägt vor, die Flächeneffizienz mehr in den Mittelpunkt zu rücken, ergo bereits vorhandene Flächen durch Aufbauten besser zu nutzen. Dieser Vorschlag sollte verbindlich von allen Kreiskommunen aufgegriffen werden.

Wir anerkannten Naturschutzverbände sind der Meinung, dass es nicht zu verantworten ist, weitere landwirtschaftliche Flächen zur Bebauung auszuweisen. Die lokale und regionale landwirtschaftliche Wertschöpfung ist das Gebot der Stunde und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz. Fruchtbare Böden sichern die Lebensmittelversorgung und sind die Existenzgrundlage für die Landwirtschaft: Ohne Boden (Land) – keine Bauern! Für die Erhaltung der Böden tragen auch die in den Gemeinderäten vertretenen Landwirte eine hohe Verantwortung! Darum können und dürfen wir nicht den Klimawandel durch weitere, absolut vermeidbare Versiegelung verschärfen, die letztlich nur zur Steigerung der Steuereinnahmen für die Wohlstandssicherung dienen.

Die Versiegelung unserer Böden durch Straßen, Wohn- und Gewerbeflächen hat ein bedrohliches Ausmaß angenommen. Neue Baugebiete schießen wie Pilze aus dem Boden. Die im Laufe von Jahrtausenden entstandenen wertvollen Böden werden behandelt wie der letzte

Dreck. Böden haben äußerst wichtige klimaregulierende Aufgaben als Wasserspeicher, zum Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung, als Kohlenstoffspeicher und zur Entstehung von Frischluft.

Es ist unbestritten, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen durch Grundwasserabsenkungen infolge von Flächenversiegelungen oft nur noch durch zusätzliche Bewässerung mit **wertvollem und knapper werdendem Trinkwasser möglich ist.**

Nun stehen alleine 10,2 ha Flächenverbrauch in einem hoch sensiblen Gebiet zwischen Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Offenau im Planentwurf für ein interkommunales Gewerbegebiet zur Disposition. Der Hinweis: **„Die Umgebung ist bereits durch gewerbliche Nutzungen vor geprägt“** soll offensichtlich den Weg bereiten für die Versiegelung des Rests an Natur einschließlich guter landwirtschaftlicher Böden. Südlich der B 27 ist im aktuellen FNP (3. Fortschreibung) eine Fläche für die Land- und Forstwirtschaft festgesetzt, hier die Fläche einer Versuchsanstalt für Obstbau (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) mit sehr hohem ökologischem Wert. Bei der Hundeschule der Polizei handelt es sich um eine „Sportanlage“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB). Die Darstellung hierzu bedarf einer Korrektur.

Das Ergebnis dieser Planung würde ein Siedlungsbrei ergeben, welcher die Flusslandschaft von Jagst und Neckar abriegelt. Dabei rühmt sich doch Bad Friedrichshall bis heute mit dem Erlebniswert „Drei-Flüsse-Stadt“.

Die B 27 ist eine überregionale Verkehrserschließung für das Neckartal. Die im noch rechtskräftigen FNP nachrichtliche Darstellung für eine nördliche Ortsumgehung von Offenau u.a. durch den wertvollen Waldbereich ist in der vorliegenden Planung richtigerweise nicht mehr enthalten. Mit der Überplanung eines interkommunalen Gewerbegebiets wird jede künftige Alternative zur Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt für die Ewigkeit ausradiert. Obwohl der Gemeinderat gemäß § 1 Absatz 5 BauGB verpflichtet ist, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, wird den Bewohnern der Ortsdurchfahrt samt dahinterliegenden Quartieren eine unzumutbare Verkehrssituation einschließlich deren Emissionen zugunsten einer unbegründeten Gewerbefläche endgültig zugemutet. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 GemO, in Vertretung durch den Gemeinderat (§24 Abs. 1 GemO) in ihrer bürgerschaftlichen Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Gemeinderäte, die zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt sind, müssen gem. § 17 Abs. 1 GemO die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

Hat der Gemeinderat gem. § 20 Abs. 1 die Einwohner über die Streichung der Ortsumgehung als bedeutsame Angelegenheit durch den Bürgermeister zuvor unterrichtet? Dabei sollen gem. § 20 Abs. 2 GemO die Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, hier insbesondere den endgültigen Wegfall der nördlichen Umgehung der B 27, über die Ziele und deren Auswirkungen unterrichtet werden.

Wurde diesbezüglich den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung hierzu gegeben?

Haben die Fraktionen des Gemeinderates gem. § 20 Abs. 3 GemO bisher ihre Auffassungen hierzu im Amtsblatt dargelegt?

In Verbindung mit diesen Verpflichtungen ist die Frage zu klären, ob hier ein Verfahrensfehler in Betracht zu ziehen ist?

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ortsumgehung Offenau um eine überregionale Planung des Bundes (Projektnummer B27-G70-BW) handelt und im Bundesverkehrswegeplan 2030 gesetzlich verankert ist. Eine Streichung/Entfernung dieser nachrichtlichen Darstellung durch Kommunen oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist daher ausgeschlossen und unzulässig. bzw. eine Überplanung mit einem Gewerbegebiet ebenso.

Anscheinend ist den Planern wohl nicht bekannt, dass die Südzucker Klärteiche die wichtigste Raststation für Wat- und Wasservogel im gesamten Landkreisgebiet ist und diese zusätzlich auf den jetzigen Freiraum zwischen Neckar und Südzuckerareal angewiesen sind. Zudem würde bei Verwirklichung der Planung irreparabel in einen durch den Regionalverband Heilbronn ausgewiesenen Regionalen Grünzug eingegriffen, der allerdings im Vorentwurf nicht thematisiert wird.

Auch im Verwaltungsraum Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau sind die Klimaveränderung und die damit verbundenen Klimafolgeerscheinungen nicht mehr zu leugnen. Die Versiegelung weiterer Flächen und deren Folgen durch immer häufigere Starkregenereignisse mit unvorhersehbaren Katastrophen wie Sturm (Tornados) oder Überflutungen wegen fehlender Retentionsflächen (z.B. die Hochwasserkatastrophe im Ahrtal), der Anstieg der Temperaturen in Gewerbe- und Industriegebieten durch riesige Produktions- und Lagerhallen sowie Parkplätzen für Industrie und Handel (hier vorwiegend Discounter) oder den Wohngebieten mit meist überdimensionierten Straßen- und Pflasterflächen ohne naturschutzfachlich gestaltete Grünflächen haben zunehmend während der Sommermonate für Mensch, Tier und Pflanze katastrophale Auswirkungen.

Der Verlust von Naturvorrangflächen, die mit Sauerstoff angereicherten Kaltluftschneisen zur Belüftung der Innenstädte und karge landwirtschaftlichen Flächen machen das 1,5 Grad Klimaziels zur Illusion. Dabei sind laut einer Umfrage bereits 90% der Kommunen vom Klimawandel betroffen. Klimaschutz muss global, national, regional und lokal zum ROTEN FADEN werden! Das geht nur ohne weitere Versiegelung.

Diese Umweltsünden sind daher von Kommunen, deren Entscheidungsträgern und den zuständigen Bauplanern **nicht verantwortbar**.

Der Vorentwurf zum FNP geht in seiner Begründung auf Seite 113 Pkt.9 auch auf zukünftige Entwicklungsflächen ein. Es wird darin zwar ausdrücklich betont, dass diese von der Rechtsverbindlichkeit des Planwerks ausgenommen sind, aber die Hintertür bleibt mit dem Satz geöffnet: ***“Daher werden im Rahmen der Fortschreibung – teilweise nach Vorabklärung mit den örtlichen kommunalen Gremien – Überlegungen angestellt, in welcher Größenordnung und in welchen Lagen weitere Bauflächenausweisungen möglich sein könnten, die vor allem aus ökologischen, ökonomischen und städtebaulichen Gründen sinnvoll und geeignet erscheinen.“***

Im Ergebnis wären das dann weitere 78 ha Flächenverlust und ein endgültiger Ausverkauf der Landschaft!

ACHTUNG!

Der Flächennutzungsplan ist die vorbereitende Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 BauGB), der Bebauungsplan hingegen ist die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB **sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Demnach kann ein so entwickelter Bebauungsplan niemals verhindert werden**, d.h. der FNP ist die Pforte für spätere Klima- und Umweltsünden.

Vor einem derart gravierenden Flächeneingriff im Verwaltungsraum muss das Instrument des landesweiten Biotopverbundes zur Erhaltung der Artenvielfalt zur Anwendung kommen. Der erste Schritt wäre also, dass sich Verwaltungen und Gemeinderäte einen Überblick über den Zustand der Natur im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft verschaffen.

Hierzu liefern bereits einige Kreisgemeinden gute Beispiele. Die Gemeinde Untereisesheim hat sich zur Vernetzung und Sicherung der Lebensräume die Expertise des Landratsamtes, Abt. Bauen und Umwelt, eingeholt, um einen Biotopverbund mit u.a. Feldhecken, Trockenmauern, Streuobstwiesen und Magerrasen zu schaffen, und um damit den genetischen Austausch von Tieren und Pflanzen zu garantieren (siehe Heilbronner Stimme vom 25.05.2022).

Die Gemeinde Nordheim im Kreis Heilbronn hat hierzu ihre Hausaufgaben ebenfalls bereits erledigt. Auf deren Homepage sind unter der Rubrik „Leben und Wohnen-: Biotopvernetzung und Natur“ wichtige, bereits umgesetzte Maßnahmen zur Vernetzung und zu Streuobstwiesen nachzulesen. Die Biotopvernetzungskonzeption enthält Ziele und Vorgehensweise sowie staatlich und kommunal geförderte Maßnahmen.

Wir fordern daher, dass gleichzeitig zur Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes ein entsprechender Landschaftsplan erstellt wird, der die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darstellt.

Mit unserer Stellungnahme verweisen wir nochmals auf das Schreiben vom NABU Bad Friedrichshall und Umgebung e.V. vom 4. August 2021 an Herrn Verbandsdirektor Klaus Mandel. Es wird darin schwerpunktmäßig das geplante interkommunale Gewerbegebiet behandelt. Alle Aussagen in diesem Schreiben haben nach wie vor Gültigkeit (Anschreiben als Anlage beige-fügt).

2 Stellungnahme zu den einzelnen Plangebieten

2.1 Grundsätzliche Betrachtung

Im Ergebnis unserer Vorbetrachtung lehnen wir den massiven Flächenverbrauch bei der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau ab.

Die im Entwurf aufgeführten, wenig belastbaren Daten zur Bevölkerungsentwicklung und zum Wohnraumbedarf verbieten einen solch unangemessenen zerstörerischen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft.

Insgesamt sagen die Statistiken sinkende Bevölkerungszahlen voraus (siehe Statistisches Landesamt Baden-Württemberg) daran ändert auch der vermeintliche Bedarf für das SPC in Kochendorf nichts. Zudem leben wir im Verwaltungsraum bereits in einem hochverdichteten Gebiet mit negativen Auswirkungen auf Klima, Landschaft, Boden und auf die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger.

Eine weitere Konzentration von Wohn- und Gewerbebebauung spricht der angekündigten Nachhaltigkeit Hohn.

Viele der angeführten Plangebiete sehen wir aus ökologischer Sicht besonders kritisch und lehnen deren geplante Bebauung mit den folgenden Begründungen ab. Ein Entzug dieser Landschaftsflächen würde den ohnehin schon starken Artenrückgang noch erheblich beschleunigen, da die verbleibenden Restflächen teilweise stark isoliert und fragmentiert, als Inseln ihre ökologische Funktion verlieren.

Die vorliegende Berechnung für den Wohnbauflächenbedarf im Verwaltungsraum ergibt 60,22 ha, die geplante Ausweisung liegt bei 70,8 ha, also noch 10,58 ha darüber. Nur für die Gemeinde Oedheim ist eine geringere Ausweisung vorgesehen. Der Hinweis, dass die Gemeinden Bad Friedrichshall und Offenau größere Ausweisungsflächen angemeldet haben, um bei der Umsetzung besser abwägen zu können, zeigt deutlich den Konkurrenzkampf um weitere Einwohner und Finanztöpfe mit den Nachbarkommunen. Diese veraltete und nachweislich destruktive Strategie lehnen wir ab.

Wir erwarten zudem, dass die in den Gemeinderäten vertretenen Landwirte mit dem Hintergrund der lukrativen Vermarktung ihrer Flächen sich und zukünftigen Generationen nicht den Boden unter den Füßen wegziehen. Boden ist eine lebendige Ressource solange sie nicht unter Beton und Asphalt begraben wird. Deshalb ist es auch nicht nachvollziehbar, dass aus dem 15,6 ha großen Areal des IT-Campus 370 000 Kubikmeter lebendige Erde abtransportiert wurde (siehe Bericht Heilbronner Stimme vom 24.05.2022).

Die Innenentwicklungspotenziale sind zudem bei weitem nicht ausgeschöpft. Für Bad Friedrichshall wurden 264 Baulücken mit 14,53 ha Fläche erfasst, wovon sich lediglich 6 Baulücken mit 0,4 ha im Gemeindeeigentum befinden. Eigener Grund und Boden ist doch für Kommunen das Tafelsilber. Hier scheint ein großes Versäumnis der Gemeinde vorzuliegen, dass dringend geändert werden sollte.

Für private Baulücken ohne Bauverpflichtung in der Größenordnung von 12,15 ha auf Friedrichshaller Gemarkung, wird eine Aktivierungsrate **von 30% angenommen**. Das heißt, es hat keine tatsächliche Erfassung stattgefunden! Stattdessen wird **angenommen**, dass bei den übrigen Grundstückseigentümern keine Verkaufsbereitschaft vorhanden ist und stattdessen Immissionskonflikte und der Artenschutz eine Aktivierung verhindern.

Eine weitere Handlungsoption wäre eine Bauverpflichtung nach einer Zeitvorgabe, vor allem in Bad Friedrichshall. Immerhin hat die Gemeinde Oedheim einen Satzungsbeschluss über das Vorkaufsrecht nach §25BauGB im Ortskern. Diese Vorgaben können einen Teil der geplanten

Baugebiete überflüssig machen. Zudem würden die bisher unbebauten Flächen in den Neubaugebieten im Innenbereich zeitnah genutzt und damit die bereits mit Steuermitteln bereitgestellte Infrastruktur. Als Beispiel führen wir die Eichäcker in Bad Friedrichshall-Jagstfeld an.

Es gibt auch keinen Hinweis über ein Leerstandskataster bzw. eine Leerstandsprognose. Schließlich kann der Bedarf an weiterem Wohnraum nicht ohne die Betrachtung leerstehender Wohnungen und Häuser gesehen werden. Das verhältnismäßig hohe Durchschnittsalter der Bad Friedrichshaller Bürger wird mittelfristig zu weiteren Leerständen führen. Große Wohnungen werden inzwischen oft nur noch von einer älteren Person mit eingeschränkter Mobilität und wachsender körperlicher Belastung bewohnt. Hier fehlen Angebote der Kommunen und Bauträger für kleinere Wohnungen im Innenstadt- bzw. Innenortsbereich. Diese würden älteren Bürgerinnen und Bürgern kurze Wege zur Versorgung ermöglichen.

Beim Gewerbeflächenbedarf halten wir die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch unbebauten Flächen im Verwaltungsraum in der Größenordnung von 10,75 ha für ausreichend (so z.B. im Gewerbegebiet Kocherwaldstraße V). Die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen sind lediglich noch in Form einer Reaktivierung von Brachflächen und bereits bestehender Gewerbestandorte angebracht.

Eine mögliche Ausweisung eines 10,2 ha großen Interkommunalen Gewerbegebietes auf Offenauer Gemarkung lehnen wir aus den bereits angeführten Gründen ab.

Beim Straßenbau wird der Ausbau des Anschlussknoten B 27 Kochendorf Süd bereits als Zwischenlösung entwickelt. Damit werden für den Endausbau und den vierspurigen Ausbau der B 27 zwischen Neckarsulm und Kochendorf-Süd vor der endgültigen Genehmigung im Bundesverkehrswegeplan unumkehrbare Tatsachen geschaffen, da die Fortschreibung erst 2030 ansteht. Was sind eigentlich bestehende Gesetze wert?

Wir vermissen bei der Planung die Ausweisung und Anlage neuer Radwege als wichtige Verkehrsentlastung und bitten, dies nachzuarbeiten.

Es fehlt auch die Darstellung der Grünzüge, so dass eine Abwägung – auch im Entwurfsstadium – kaum möglich ist.

Soweit erkennbar, fehlen die Flächen, die für die Erzeugung regenerativer Energien reserviert sind. Wir bitten um Nachbesserung. Dabei merken wir an, dass bei der Planung von WEA-Standorten wegen der veränderten Bedingungen bei der Windhöflichkeit und technischen Weiterentwicklung der Anlagen mögliche Standorte erkundet werden sollten.

2.2 Betrachtung der geplanten Baugebiete

Ein Großteil der Gebiete enthält bereits im Namen das Wort „Äcker“. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen zieht sich damit wie ein „Roter Faden“ durch den Vorentwurf. Wir vermissen hier die Angaben von Bodengüteklassen. Auch die ständige Textwiederholung mit dem Hinweis auf die Abrundung der Siedlungsfläche ist es ein nicht zu verantwortender Flächenverbrauch.

2.2.1 Stadt Bad Friedrichshall

02 Sandäcker / BFH-Duttenberg: 2,42 ha

Ein Ortsrand ist bereits ausgebildet, eine vorgesehene neue Eingrünung kann den Verlust an Ackerflächen nicht kompensieren. Die Ausweisung für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser ist ein vermeidbarer Eingriff in die Landschaft.

Wir lehnen die Erweiterung ab.

05 Linkenäcker / BFH-Hagenbach: 3,27 ha

Verlust von landwirtschaftlichen und Wiesenflächen. Als Schutzgebiete gibt die LUBW, Stand 1/2022, Flachlandmähwiesen, Biotopverbund und Streuobstbestände an. Wiesenflächen sind mit ihrer biologischen Vielfalt in den letzten Jahrzehnten auch durch Umwidmung in Ackerflächen großflächig aus der Landschaft verschwunden. Das hat zu einem gravierenden Artenverlust u.a. bei Wiesenblumen, Insekten und Vögeln geführt. Hierzu hat der BR am 25.05.22 den Dokumentationsfilm ausgestrahlt „Die Wiese – Ein Paradies nebenan“. Diesen Film-Beitrag empfehlen wir allen Planern vor den Flächenverbrauch.

Im Vorentwurf des FNP heißt es, dass aus landschaftsplanerischer Sicht das Gebiet im Rahmen einer Umweltprüfung genauer zu betrachten sei. Diese Vorgaben und Einschränkungen verbieten eine zukünftige Bebauung.

Wir lehnen die Erweiterung ab.

07 Bäumlensäcker / BFH-Hagenbach: 10,80 ha

Es droht ein großer Verlust von noch teilweise kleinstrukturierten, landwirtschaftlichen Ackerflächen.

Die Planfläche bietet zudem aufgrund der Nähe zum Salinenkanal für sehr viele Vogelarten ein wichtiges ökologisches Rückzugsgebiet, dass durch die geplante Überbauung unwiederbringlich verloren gehen würde.

Die übrigen landwirtschaftlichen Restflächen und ein wertvoller Grünzug im östlichen Bereich würden in ihrer ökologischen Wertigkeit in Folge der Überbauung massiv verloren gehen.

Es verbietet sich auch die geplante Nutzung des Grünzuges Tatschenäcker.

Wir lehnen die Erweiterung entschieden ab!



Bild 1: Bäumelsäcker, Blick in südlicher Richtung



Bild 2: Bäumelsäcker, Grünzug mit reich strukturierten Feldhecken nahe Salinenkanal

08 Haldenäcker II / BFH-Hagenbach: 3,74 ha

Hier bestehen Immissionskonflikte durch den Verkehrshubschrauber-Landeplatz in Oedheim. Das hat unseres Wissens bereits bei der Entwicklung des Wohngebietes Tatschen zur jetzigen Begrenzung der vorhandenen Wohnbaufläche geführt.

Entgegen den Ausführungen des Bauplaners werden hier nicht nur landwirtschaftliche Ackerflächen überplant, sondern auch wertvolle Grünbiotope und Obstwiesenflächen!

Es besteht bereits ein vorbildlich eingegrünter Ortsrand, der erhalten und nicht überbaut werden darf.

Die Gebiete 07 und 08 sind als Einheit zu betrachten. Sie sind ein vermeidbarer Verlust für den Biotopverbund feuchter Standorte nach §22 und für den Erholungsbereich.

Außerdem sind beide Gebiete für die verkehrliche Anbindung nur bedingt geeignet und würden deshalb die Lebensqualität der bereits dort wohnenden Bevölkerung beeinträchtigen.

Beide Plangebiete stehen im Zusammenhang und haben eine Größenordnung von 14,54 ha.

Wir lehnen die Erweiterung entschieden ab!



Bild 3: Haldenäcker II, Blick in südliche Richtung



Bild 4: Haldenäcker, vorbildlich eingegrünter Ortsrand



Bild 5: Wertvolle, kleinstrukturierte Grünflächen

09 Kocherwaldstraße V / Gewerbliche Baufläche: 3,44 ha

Die Wohnbaufläche Seetal IV wird teilweise mit der Begründung reduziert, dass ein ausreichender Abstand zur Gewerbefläche eingehalten werden soll und um die Kaltluftschneise von Norden nach Süden aus dem Hangbereich freizuhalten. Dieses Ziel wird allerdings nur erreicht, wenn die zukünftigen Gewerbegebäude diese mit ihrer Kubatur nicht abriegeln. **Wir fordern hier zum Ausgleich Photovoltaikflächen, Dach-, Fassadenbegrünung, Pflanzen von einheimischen Gehölzen als Nahrungsangebot für Vögel u.a. Tiere und die Anlage von Wildblumenwiesen für unsere gefährdeten Insekten.**

10 Eichäcker II / BFH-Jagstfeld: 3,99 ha

Hier käme es zu einer weiteren Abriegelung des Kocherwaldes zur freien Landschaft und damit zum Verlust des Zugangs für dessen Tierwelt. Das Ergebnis wäre eine Verinselung des Stadtwaldes. In der Regionalplanung ist es zudem ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung. Es sind auch während der Sommermonate Lärmimmissionen für die Bewohner durch das Solefreibad vorprogrammiert. Ganz wesentlich schlägt jedoch der Verlust an guten Ackerböden zu Buche.

Wir lehnen die Erweiterung ab.



Bild 6: Eichäcker III, auch hier besteht bereits ein abgerundetes Ortsbild

12 Lehmgrube / BFH-Jagstfeld: 1,79 ha

Die am Gebietsrand vorgesehene Eingrünung ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da ja bereits ein wertvolles Trittstein-Biotop als Teil des Biotopverbundes vorhanden ist. Diese lebendige Struktur in der Landschaft bedarf einer artenschutzrechtlichen Untersuchung während der Brutvogelzeit. Wir beantragen eine Umweltprüfung für den im NW bestehenden Gehölzbestand. Die relativ kleine Fläche ist außerdem durch die Immission von der Landesstraße aus der Planung herauszunehmen.

Wir lehnen die Erweiterung ab.



Bild 7: Wichtige Gehölzstruktur auf Grünland

13 Steinhecken II / BFH-Jagstfeld: 3,27 ha

Diese Fläche ist nur durch die Landesstraße von Nr.12 Lehmgrube getrennt und bedeutet eine Entwertung des Landschaftsschutzgebietes Jagsttal. Zudem kommt es zur Einengung des Ausiedlerhofes der Familie Karle. Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung und um Flächen des Biotopverbundes. Die Nutzungskonflikte mit der Bahn und Straße und wohl auch des Landwirtschaftsbetriebes weisen das Gebiet bereits als nur bedingt geeignet aus.

Wir lehnen die Erweiterung ab.



Bild 8: Ackerflächen hoher Wertigkeit zwischen Bahndamm-Wäldchen und weiterer Feldhecken-Gehölze

14 Steinhecken III / BFH-Jagstfeld: 0,8 ha

Steinhecken II und III müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Es handelt sich also insgesamt um eine Fläche von **4,07 ha**, welche laut Entwurf ohnehin nur eingeschränkt geeignet ist. Wir plädieren dafür, die Wiesenflächen zu erhalten. Auf die Bedeutung der Wiesen für die Biodiversität haben wir bereits bei *05 Linkenäcker* hingewiesen.

Wir lehnen die Erweiterung ab.

17 Pfaffenäcker II / BFH-Kochendorf: 7,16 ha

Es gehen große Ackerflächen mit hoher Güteklasse verloren und die Bebauung nähert sich immer mehr den Aussiedlerhöfen. Welche Einschränkungen ergeben sich dabei durch Immissionen?

Außerdem hat die LUBW im Januar 2020 gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen wie die „Feldhecke Hintere Schafgrube“. Zudem handelt es sich um Flächen des Biotopverbundes und um Streuobstbestände. Des Weiteren befürchten wir nachteilige Auswirkungen auf den Hang zum Merzenbach mit seinem Baum- und Strauchbestand als Vogelschutzgehölz.

Wir lehnen die Erweiterung entschieden ab.



Bild 9: Besonders geschützte Streuobstwiese



Bild 10: Vorbildlich begrünter Ortsrand, der nicht überbaut werden darf!

18 Hesseläcker / BFH-Kochendorf: 4,54 ha

Wiederum sollen artenreiche Ackerflächen, die zur Nahrungsmittelproduktion dringend benötigt werden, überbaut werden. Hier handelt es sich ebenfalls um Flächen des neu zu schaffenden Biotopverbundes.

Bei einer Umsetzung des Plangebietes Hesseläcker/Teufelsäcker würden die im Süden liegenden Obstwiesen zum Merzenbach hin ökologisch stark abgewertet werden.

Wir lehnen die Erweiterung daher strikt ab.



Bild 11: Südexponierte Ackerflächen die an das wertvolle Obstwiesengebiet hin zum Merzenbach reichen

23 Anschlussknoten B 27 / Kochendorf Süd: 1,33 ha

Die Umweltauswirkungen werden im weiteren Verfahren nach durchgeführter Umweltprüfung ergänzt, heißt es im Entwurf. **Eine solche Vorgehensweise widerspricht dem geltenden Recht, denn eine Umweltprüfung ist zu Beginn der Planung durchzuführen!**

Hier sind nach der LUBW 1/22 gesetzlich geschützte Biotope betroffen „**Gehölze im Gewann innere Fundel**“ und „**Gehölze entlang der Straßen- und Bahntrasse**“ sowie Flächen des Biotopverbundes trockener Standorte.

24 Erweiterung Äußere Holzwiesen / BFH-Plattenwald: 1,55 ha

Die Erweiterung in dieser Größe für die Kleingartenanlage ist aus unserer Sicht überdimensioniert. Eine Bedarfsermittlung fehlt dem Entwurf.

In der Regionalplanung ist der Bereich teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Außerdem gibt es nach Angaben der LUBW 1/22 gesetzlich geschützte Biotope ein „**Gewässerbegleitender Auwaldstreifen**“ entlang des Attichsbachs und eine „**Feldhecke im Gewann Äußere Holzwiesen**“. Ein entsprechender Abstand/Schutzstreifen zu den Biotopen ist festzulegen. Außerdem muss zur Einhaltung des Schutzes der Bachflora und -fauna die Wasserentnahme aus dem Attichsbach für die Kleingärten untersagt werden. Wegen möglicher Starkregenereignisse bedarf es zusätzlicher Freiflächen.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben stimmen wir der Erweiterung in kleinerem Ausmaß als vorgesehen zu.

28 Brunnlein/Schaufeläcker / BFH-Untergriesheim: 2,27 ha

Auch hier wird mit einer Ortsabrundung argumentiert, obwohl diese bereits vorhanden ist. Es gehen in erheblichen Maße Ackerflächen verloren. Zudem ist die Erschließung nur eingeschränkt über die bereits für den innerörtlichen Verkehr eingeeengte Friedenstraße und im weiteren Verlauf durch das bestehende Siedlungsgebiet möglich.

Die LUBW nennt als Schutzgebiet das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Jagsttal. Eine heranreichende Bebauung stellt eine Entwertung des Schutzgebietes da.

Wir lehnen die Erweiterung ab.



Bild 12: Ortsrand mit Blick auf den angrenzenden Wald



Bild 13: Blick zum Bahndamm-Wäldchen und Jagsttal

29 Oedheimer Berg IV / BFH – Untergriesheim: 1,59 ha

Auch hier gehen wieder Ackerflächen verloren.

Die LUBW hat im Januar 2022 folgende Angaben gemacht: Gesetzlich geschütztes Biotop „**Feldhecke Rabenäcker**“, Flachlandmähwiese Oedheimer Berg und angrenzendes LSG Jagsttal. Außerdem handelt es sich hier um Flächen des Biotopverbundes.

Aufgrund der stark abfallenden Ackerflächen müsste auch dieses Plangebiet zusätzlich aufwändig mit Flutmulden und sonstigen baulichen Maßnahmen vor zufließendem Oberflächenwasser geschützt werden.

Eine mögliche Bebauung des Plangebietes würde nach den uns vorliegenden Daten bis an das Streuobstgebiet im westlichen Bereich angrenzen. Dadurch würden auch diese Streuobstbestände massiv ökologisch entwertet werden!

Wir lehnen die Erweiterung entschieden ab.



Bild 14: Feldweg zwischen Gebiet *Rabenäcker* (links) und Gebiet *Oedheimer Berg*



Bild 15: Das Plangebiet wird bereits durch aufwändig geschaffene Flutmulden eingegrenzt. Diese sollen mögliche Oberflächenwasser, aufgrund der stark abfallenden Ackerflächen, erfassen und ableiten.

2.2.2 Gemeinde Oedheim

01 Salenbusch III / Gewerbliche Baufläche: 5,45 ha

Bei der Umsetzung dieser Planung würden hochwertige Ackerflächen, die seit mehr als 2 Jahrzehnten nach strengen, ökologischen Vorgaben bewirtschaftet werden, verloren gehen. Nach Vorgaben des neuen Biodiversitätsstärkungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg soll jedoch der Ökolandbau massiv verstärkt werden, anstelle Ausgrenzung durch Flächenentzug!

Diese Planung widerspricht der perspektivischen Entwicklung des Landes in eklatanter Weise!

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, welche eine profitgierige Verdrängung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft zugunsten der Industrie rechtfertigen würde.

Darüber hinaus besteht überhaupt keinen Bedarf an neuen Gewerbeflächen in Oedheim, zudem sind auf dem vorhandenen Gewerbegebiet noch ausreichend freie Flächen vorhanden.

Teile des Plangebietes befinden sich im Biotopverbund Trockene Standorte und dürfen nicht überbaut werden.

Wir lehnen die Erweiterung daher strikt ab!



Bild 16: Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen und Feldobst-Baumstreifen sollen einem Gewerbegebiet weichen?

02 Linkenbrunnen II Erweiterung: 1,38 ha

Hier soll ein reich strukturiertes, geschütztes Streuobstgebiet überbaut werden, das zudem noch als einer der wenigen übrig gebliebenen, landestypische Ortseingrünungen mit Obstbaumwiesen, besonderen Schutz verdient.

Das Gebiet dient idealerweise zur Kaltluftherzeugung für den bestehenden, darunter liegenden Ortsteil. Dieser Effekt wird durch die zunehmende Klimaerhitzung von besonderer Bedeutung.

Wir lehnen die Erweiterung daher strikt ab!



Bild 17: Vielfältig strukturiertes Obstwiesengebiet

03 Linkenbrunnen III: 9,20 ha

Entgegen den Aussagen des Planers befinden sich auch auf diesem Plangebiet nicht nur landwirtschaftliche Ackerflächen, sondern auch geschützte Streuobstwiesen!

Es drängt sich die Frage auf, ob die Planer hier lediglich nur schlampig gearbeitet haben, oder ob solche Falschaussagen mit Vorsatz gemacht werden, um die Wertigkeit der Gebietsflächen zu mindern?

Auch in diesem Bereich würden wieder viele, teilweise kleinstrukturierte Ackerfläche verloren gehen, die jedoch dringend für die Nahrungsmittelerzeugung benötigt werden. Zudem dienen diese Flächen der Kaltluftherzeugung und Belüftung der bestehenden Wohngebiete.

Wir halten die vorgesehene Erweiterung als viel zu groß, die in Folge zu einer starken Ausfransung des Ortsbildes führen würde.

Im östlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Flutmulde, daher sind die Ackerflächen als Retentionsflächen für Starkregen-Ereignissen zu betrachten und dürfen nicht überbaut werden. Der vorbildlich begrünte Erdwall am Ortsrand darf ebenfalls nicht überbaut werden.

Wir lehnen die Erweiterung ab!



Bild 18: Vorbildlich eingegrünter Ortsrand mit Erdwall als Hochwasserschutz



Bild 19: Wertvolle Streuobstwiese im Plangebiet, das sich zudem im Wasserschutzgebiet befindet.



Bild 20: Flutmulden-Bauwerk befindet sich im östlichen Bereich des Plangebietes

04 Staffeläcker: 6,70 ha

Auch im Gebiet *Staffeläcker* gehen wieder wertvolle Ackerflächen verloren. Dieses Gebiet ist als Wasserschutzzone III ausgewiesen. Bei einer Bebauung kann das Regenwasser nicht mehr vollständig in den Boden eindringen und eine Grundwasser-Neubildung würde verloren gehen.

Im westlichen Bereich des Gebietes befindet sich ebenfalls wie im Gebiet *Linkenbrunnen III* ein gut bepflanzter Erdwall als Schutz vor gefährlichem Oberflächenwasser, dieser muss unbedingt erhalten bleiben.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich eine Weiterleitung der Flutmulde aus dem Linkenbrunnen-Gebiet. Auch dieser Bereich muss als Retentionsfläche betrachtet werden, die zufließendes Oberflächenwasser schwammartig zur Versickerung aufnehmen soll. Steht diese Funktion nicht zur Verfügung, wird das Oberflächenwasser bei schweren Starkregen-Ereignissen sehr schnell in den Fluss Kocher abgeführt und es können sich in der Folge Extrem-Pegelstände bilden, wie wir sie im Ahrtal 2021 erlebt haben!

Die Plangebiete 02, 03 und 04 sind räumlich als eine Einheit zu betrachten mit einer gesamten Ausdehnung von 17,28 ha Fläche!

Wir lehnen die Erweiterung entschieden ab!



Bild 21: Auch auf dem gegenüberliegenden Plangebiet befindet sich bereits ein vorbildlich bepflanzter Hochwasser-Schutzwall



Bild 22: Flutmulde aus Gebiet *Linkenbrunnen* wird in das Plangebiet *Staffelläcker* fortgeführt und entwässert

2.2.3 Gemeinde Offenau

01 Bachenauer Weg IV: 5,89 ha

Den Verlust einer so großen Landwirtschaftlichen Fläche für die Wohnbebauung lehnen wir ab.



Bild 23: Blick in die Streuobstwiesen in nördlicher Richtung



Bild 24: Bestehender Ortsrand

03 Reiteläcker – Mühlweg: 4,76 ha

Auch hier gehen große Ackerflächen verloren. Die LUBW hat in 1/22 Nachfolgendes benannt: Gesetzlich geschütztes Biotop „**Feldhecke im Reiteläcker**“ angrenzendes Waldbiotop „**Wal-dinsel Offenau**“ und angrenzend Flachland Mähwiese in der „Guten Stunde II“. Es sind zu den Biotopen ausreichend Pufferzonen zum Gen-Austausch der Arten festzulegen und die Flächen-größe ist zu reduzieren.

04 Gute Stunde: 2,74 ha

Es gehen Ackerflächen und Streuobstwiesen verloren. Gerade letztere sind noch ein Marken-zeichen für unser Land Baden-Württemberg und deshalb zu erhalten. Die LUBW weist in 1/22 auf Flachland-Mähwiesen in der *Guten Stunde I und II* hin. Zudem handelt es sich um Flächen des Biotopverbundes und der Waldbereich im Norden würde bei einer Bebauung beeinträch-tigt.

Da Offenau wenig Waldanteil besitzt und der Schutz des Streuobstes aus unserer Sicht hohe Priorität hat, **lehnen wir hier die Erweiterung ab.**

06 am Edelberg II: 1,72 ha

Es wird in landwirtschaftliche Flächen, Wiesen und einen Streuobstbestand eingegriffen. Zu-dem ist es ein Risikogebiet bei Starkregenereignisse und für die Erholung vorbehalten.

Die geplante Bebauung beeinträchtigt das schon eingeengte Waldbiotop im Gewinn Binsich und schränkt den Gen-Austausch von Flora und Fauna zwischen Wald und Feldbereich erheb-lich ein. Es wird letztlich auch zur negativen Auswirkung auf das geschützte „**Feldgehölz N Offenau**“ kommen.

Wir lehnen die Erweiterung ab, ein Ortsrand ist bereits ausgebildet.



Bild 25: Idyllische Obstwiesen und Landwirtschaftliche Hofstelle



Bild 26: Prächtiger Birnen-Hochstammbaum im Plangebiet

08 Interkommunales Gewerbegebiet: 10,20 ha

Wie bereits ausgeführt und begründet lehnen wir das geplante IKG ab.

Die Regionalplanung und die LUBW liefern zusätzliche entscheidende Argumente:

- Gesetzlich geschütztes Biotop „**Feldhecken südlich Zuckerfabrik Offenau**“
- „**FFH Gebiet Jagst mit Seitentälern**“
- Vogelschutzgebiet „**Untere Jagst und Unterer Kocher**“
- Geschütztes Biotop „**Jagst von Duttenberg bis zur Mündung in den Neckar**“
- Flächen des Biotopverbundes trockener und feuchter Standorte
- **Teile des Regionalen Grünzuges**



Bild 27: Blick auf das Plangebiet, das südlich der B27 liegt

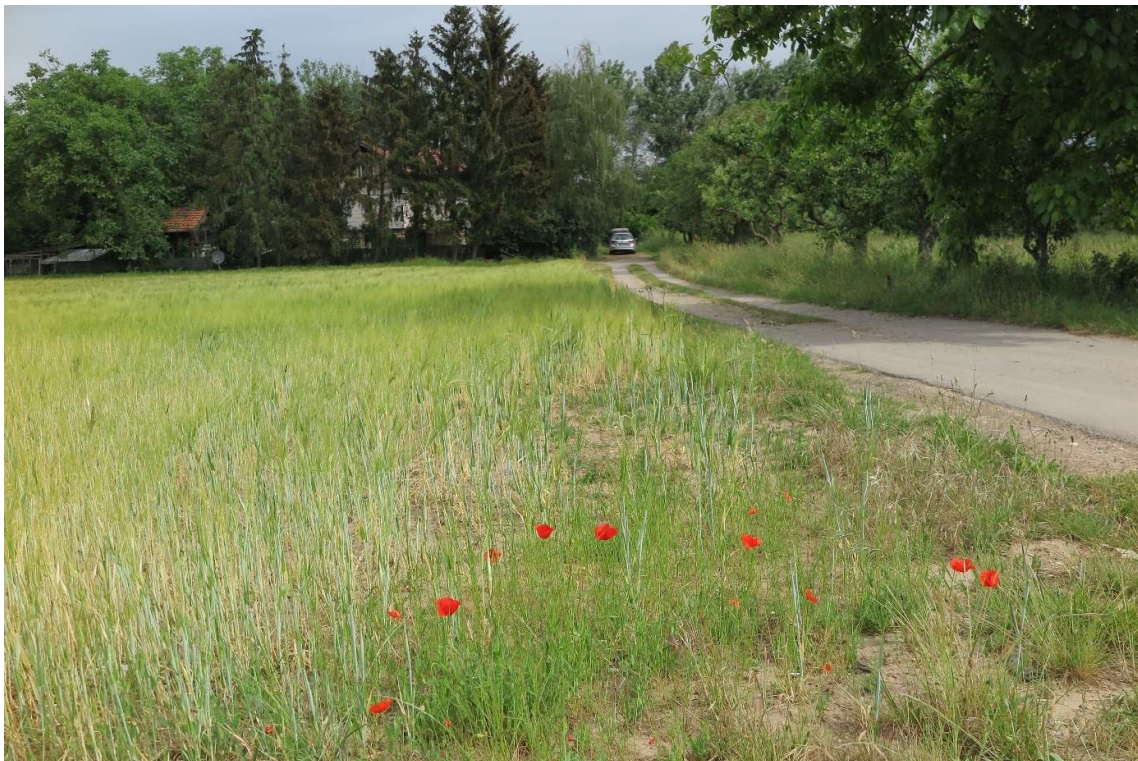


Bild 28: Wohngebäude an der Bahnanlage und Gehölzstreifen

3 Kommentar zu den Alternativprüfungen

Da wegen des Regionalen Grünzuges und des Landschaftsschutzgebietes die Siedlungsentwicklung des Friedrichshaller Stadtteils Duttenberg nur noch im Norden und Westen in die Feldflur möglich ist, wurden bereits im Vorfeld Tatsachen durch die Weiterführung der Wohnstraßen in den Baugebieten geschaffen, anstatt es bei der jetzigen Bebauung zu belassen.

Es wird dann einfach von der Ausbildung eines neuen Ortsrandes gesprochen. Der Schutz unseres Bodens hat für die Planer keinen Wert!

Positiv bewerten wir die Rücknahme der Siedlungsentwicklung im Osten des Friedrichshaller Stadtteils Hagenbach für den Erhalt der Kaltluft- und Frischluftleitbahn. Allerdings wird dafür Wohnbaufläche im Süden, Südosten und Norden ausgewiesen. Wir lehnen allerdings ein „Weiter wie bisher“ bei den Plangebieten ab.

Im Stadtteil Jagstfeld sollte ganz auf weitere Ausweisungen verzichtet werden und stattdessen verstärkt unbebaute Flächen der vorhandenen Baugebiete in den Fokus genommen werden.

Im Stadtteil Kochendorf ist durch vorgegebene Einschränkungen eine Siedlungsentwicklung nur noch im Osten möglich. Damit werden immer mehr landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Dieser Trend wird sich durch zukünftige Mitarbeiter des IT Campus verstärken und den bezahlbaren Wohnraum für Friedrichshaller verringern.

Trotzdem lehnen wir eine weitere Bebauung im Außenbereich ab. Es müssen Baulücken in der Stadt ebenso aktiviert werden, wie Leerstände. Geschosswohnungsbau und Aufstockung von Gebäuden im Innenbereich bei gleichzeitiger Erhaltung der Lebensqualität der bereits vorhandenen Wohnbevölkerung.

Im Stadtteil Untergriesheim ist das angrenzende Gebiet an die Schaufeläcker für die Landwirtschaft und damit für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten.

In Offenau fordern wir die für den *Bachenauer Weg IV* im Flächennutzungsplan bereits dokumentierte Fläche zu verringern. Der prognostizierte Einwohnerzuwachs von 135 Personen steht dazu in keinem Verhältnis.

4 Auswirkungen der Planung

Der Landschaftsplan soll fortgeschrieben werden.

Hier muss es heißen: Der Landschaftsplan ist umgehend fortzuschreiben.

Wir erwarten bei der Fortschreibung des Entwurfs, dass die Ergebnisse der Untersuchung der drei Gemeinden mit Hilfe der Starkregengefahrenkarten **Priorität** bei der Betrachtung zukünftiger Bauflächenausweisungen haben.

Die unzulässig große landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme mit z.T. höchsten Eignungsstufen I und II **soll** im Umweltbericht in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einfließen. Wir lehnen hier bereits heute einen Ausgleich durch die Inanspruchnahme von Naturvor-

rangflächen ab. Die Kommunen stehen in der Verantwortung eine lebenswerte Natur und Umwelt sowie die Biodiversität für die kommenden Generationen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Die klimagerechte Entwicklung in unserem Verwaltungsraum muss mit dem Verzicht auf neue Baugebiete einhergehen, damit die Energiewende vor Ort funktionieren kann. Dabei ist die Aufstellung von ganzheitlichen kommunalen Klimaschutz- und Energiekonzepten eine Verpflichtung und keine freiwillige Leistung.

Maßnahmen zum Klimaschutz sind die Stärkung der Innenentwicklung der Stadt- und Ortszentren sowie die Grün- und Freiflächensicherung. Diese haben einen besonderen Stellenwert für die Gesundheit der Bevölkerung auf dem Hintergrund zunehmender sommerlicher Hitzeereignisse. Ganz oben auf der AGENDA steht aber für uns der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Erde, speziell Ackerboden muss in Zukunft auf der in Anspruch genommenen Fläche verbleiben und darf nicht mit hohem energetischen Aufwand - wie für den IT Campus geschehen - auch noch in andere Kommunen transportiert werden. Das ist keine neue Erkenntnis und hat auch bei der Entwicklung des Stadtteils Plattenwald bestens funktioniert.

Eine Flächenausweisung in Gebieten mit HQ 100 hat zu unterbleiben und die geplante Baufläche im Überschwemmungsgebiet des geplanten IKG ist zu streichen, nur so gelingt vorbeugender Hochwasserschutz.

Erneuerbare Energien wie Photovoltaik- und Solaranlagen sind verpflichtend für Neubauten im Wohn- und Gewerbebereich vorzuschreiben.

Auf dem Verkehrssektor ist auch vor Ort endlich eine Wende zugunsten des ÖPNV, SPNV und Rad- und Fußverkehr einzuleiten. Nur so sind die CO2 Emissionen des Autoverkehrs zu bremsen.

Schließlich ist die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung als Lebensmittel Nr. 1 schwerpunktmäßig mit Eigenwasser zu sichern. In Bad Friedrichshall kommt 60% des Trinkwassers aus dem Bodensee und 40% aus den eigenen Quellen. Uns fehlt eine Bedarfsermittlung bei steigender Wohnbevölkerung durch neue Baugebiete.

Verwaltungen und Gemeinderäte stehen in der Pflicht und Verantwortung zum Erhalt und zur Verbesserung der Umweltsituation gegen über den Nachfolgenerationen (Art. 20 GG, sowie § 1 Abs. 5 BauGB).

Eine uneingeschränkte Genehmigung des vorliegenden Entwurfs zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau zur Vernichtung existentieller Lebensgrundlagen ausschließlich unter dem Aspekt der „Planungshoheit der Gemeinde“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) bei gleichzeitiger Missachtung der gesamten tangierenden Rechtslage, würde zwangsläufig zur Frage nach einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) führen, die sodann zu klären wäre. In diesem Zusammenhang wäre auch eine „Nichtigkeit des Flächennutzungsplanverfahrens“ zu klären (§ 44 Abs. 1 LVwVfG).

Die nachfolgend aufgeführten Gesetze dienen den Gremien als **Entscheidungshilfe** ihrer Beschlüsse. Gemäß § 32 Abs. 3 GemO **entscheiden die Gemeinderäte im Rahmen der Gesetze**

nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

5 Schlussbemerkungen

Die Verfasser dieser Stellungnahme sind erschüttert über die Planungen zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans!

Weder die Auftraggeber dieser Planungen, die Gemeinden Offenau, Oedheim und die Stadt Bad-Friedrichshall noch das beauftragte Planungsbüro *IFK Ingenieure Mosbach* scheinen sich Gedanken darüber zu machen, wie menschliches Leben auf unserem Planeten für zukünftige Generationen erhalten werden kann.

Sie alle kennen die großen klimatischen Herausforderungen, denen wir als Gesellschaft entschieden entgegentreten müssen, als auch die Anstrengungen, zu denen auch die Kommunen verpflichtet sind, um einen weiteren dramatischen Verlust der Artenvielfalt (Biodiversität) zu entgegnen.

Mit dem uns vorliegenden Planentwurf wird diesen bedeutsamen Aufgaben überhaupt keinen Raum und Wertigkeit gegeben - ganz im Gegenteil - eine Klimaverschlechterung und eine weitere Zunahme des Artenrückgangs werden bewusst und billigend in Kauf genommen.

Wir fordern die Verwaltungsgemeinschaft ausdrücklich auf, diesen Vorentwurf aus besagten Gründen zu verwerfen.

Das Büro *IFK Ingenieure Mosbach* ist aus unserer Sicht offensichtlich fachlich nicht in der Lage, eine ökologische und zukunftsfähige Städteplanung ernsthaft zu entwickeln und zu betreiben und sollte daher dringend durch geeignete Planungsbüros substituiert werden.

Aufgrund der mangelhaften Planungsunterlagen und des fehlenden, begleitenden Landschaftsplans behalten wir uns eine rechtliche Überprüfung der Zulässigkeit dieses Verfahrens vor.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schulz
für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn

Jürgen Straub
Vorstandssprecher NABU Unteres Kochertal

6 Anhang

Am Verfahren beteiligte Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 3, 5, 6; § 1a Abs. 1

Grundgesetz (GG) Art. 2 Abs. 1, 2; Art. 19 Abs. 2; Art. 20a

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Landesverwaltungsverfahrensgesetz: § 44 Abs. 1 LVwVfG (Nichtigkeit des Verwaltungsaktes)

Gemeindeordnung BW /GemO): §17 Abs.1, 3, 4; § 24 Abs. 1; § 32 Abs. 1, 3,; § 41b Abs. 1,2,3,4,5

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Behörde ihr Ermessen gem. § 40 LVwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die **gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten hat**.

Gemäß § 24 abs. 1 GemO ist der **Gemeinderat die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde**. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und **entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde**.

Das bedeutet, dass die Verwaltung keine Befugnis für Entscheidungen hat. Für inhaltliche Zurückweisungen unserer Stellungnahme hat der Gemeinderat gem. § 26 Abs. 2 LVwVfG die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.